



10. September 2021

Faktenblatt der Arbeitsschutzbehörde des Freistaates Sachsen

➤ **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) Regelungen im Überblick**

Seit Juli 2021 steigen die Infektionszahlen wieder deutlich und früher als im Vorjahr an. Das RKI informiert, dass die „vierte Welle“ insbesondere durch Infektionen innerhalb der jungen erwachsenen Bevölkerung weiter an Fahrt aufnimmt und sich zunehmend auch in höhere Altersgruppen ausbreitet. Dem betrieblichen Arbeits- und Infektionsschutz kommt deshalb weiterhin große Bedeutung zu. Die Betriebe sind gefordert, ihre Anstrengungen auszuweiten und ungeimpfte Beschäftigte zu einer Schutzimpfung zu motivieren.

Die vom Bundeskabinett am 21. Januar 2021 erlassene [Corona-ArbSchV](#) wird daher an die Dauer der epidemischen Lage gekoppelt und **bis einschließlich 24. November 2021** verlängert.

Bewährte Schutzmaßnahmen wie betriebliche Hygienekonzepte, Kontaktbeschränkungen und regelmäßige Testangebote bleiben bestehen.

Neu geregelt werden: Die Möglichkeit der Berücksichtigung des Impf- und Genesungsstatus der Beschäftigten bei der Festlegung und Umsetzung der Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes, falls bekannt, die Ermöglichung von Schutzimpfungen während der Arbeitszeit, die Aufklärung der Beschäftigten über die Risiken einer COVID-19-Erkrankung und die Möglichkeit einer Impfung sowie Unterstützungspflichten für die Impfenden (s. Tabelle).

Bitte beachten Sie folgende Hinweise bei der Umsetzung der Corona-ArbSchV:

➤ **Gefährdungsbeurteilung**

Generell hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel zu überprüfen und zu aktualisieren (§§ 5, 6 ArbSchG). Auf dieser Grundlage sind die zusätzlich erforderlichen Maßnahmen festzulegen und umzusetzen.

➤ **„TOP - Prinzip“**

Die Rangfolge von technischen über organisatorische bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen ist einzuhalten.

➤ **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel**

Bereits im August 2020, geänderte Fassung vom 7. Mai 2021, wurde die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#) vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht. Die Regel konkretisiert die Anforderungen an den Arbeitsschutz für den Zeitraum der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Infektionsschutzgesetz und gemäß Corona-ArbSchV.

Bei Einhaltung dieser Konkretisierungen kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die Anforderungen aus den Verordnungen erfüllt sind. Gleichwertige oder strengere Regeln, zum Beispiel aus der Biostoffverordnung oder aus dem Bereich des Infektionsschutzes, müssen weiterhin beachtet werden.

Arbeitsschutzregel und Corona-ArbSchV greifen ineinander und ergänzen sich.

➤ **Ausführliche Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

[Erste Verordnung zur Änderung der Corona-ArbSchV](#) | [Fragen und Antworten](#) zur Verordnung

➤ **Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger**

Auf den Corona-Sonderseiten der Berufsgenossenschaften, Unfallkassen und der SVLFG werden alle wichtigen Informationen zum Umgang mit dem Coronavirus veröffentlicht. Eine fortlaufend aktualisierte Übersicht bietet [branchenspezifische Konkretisierungen](#) an.

➤ **Infektionsschutzrechtliche Bestimmungen in Sachsen**

Die geltenden landesspezifischen Bestimmungen, zum Beispiel die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung, werden auf dem [Portal der Sächsischen Staatsregierung](#) laufend angepasst.

Corona-ArbSchV: Das Wichtigste im Überblick

Bestimmung	Maßnahmen Ziel	Anmerkungen
§ 1 Ziel und Anwendungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Infektionen mit dem Coronavirus bei der Arbeit minimieren • Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten schützen 	<p>Zu berücksichtigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsschutzverordnungen gemäß § 18 Absatz 1 und 2 ArbSchG • Abweichende Vorschriften der Länder zum Infektionsschutz • SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel
§ 2 Gefährdungsbeurteilung und betriebliches Hygienekonzept	<ul style="list-style-type: none"> • Erforderliche Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes überprüfen und aktualisieren sowie in einem Hygienekonzept festlegen und umsetzen • Maßnahmen auch in den Pausenbereichen und während der Pausenzeiten umsetzen <div style="background-color: #f8d7da; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitgeber kann einen ihm bekannten Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten bei der Festlegung und Umsetzung der Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes berücksichtigen </div> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitgeber hat unter bestimmten Bedingungen medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen* • Beschäftigte haben diese oder gleichwertige Masken zu tragen • Hygienekonzept den Beschäftigten in der Arbeitsstätte zugänglich machen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdungsbeurteilung ist Grundlage; Branchenbezogene Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger zur weiteren Orientierung heranziehen <p style="text-align: center;">➔ Gefährdungsbeurteilung und Hygienekonzept sind sich ergänzende Bestandteile des betrieblichen Infektionsschutzes</p> <div style="background-color: #f8d7da; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitgeber hat kein Auskunftsrecht; Auskünfte sind für die Beschäftigten freiwillig; Auskunftsverpflichtungen können sich zum Beispiel aus § 23a des Infektionsschutzgesetzes und den darauf gestützten Rechtsverordnungen der Länder ergeben </div> <ul style="list-style-type: none"> • *Wenn technische oder organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten <u>nicht</u> ausreichend sind, wie zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> ○ reduzierte Raumbelastung ○ Abstandsregelungen ○ Trennwände ○ Lüftungsmaßnahmen oder ○ bei körperlich anstrengenden Tätigkeiten ○ bei lautem Sprechen <p>Lüftungsmaßnahmen</p> <p style="text-align: center;">➔ Umfassende Maßnahmen siehe Punkt 4.2.3 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel</p> <p>Ergänzende Hilfestellungen</p> <p>Empfehlung der Bundesregierung zum infektionsschutzgerechten Lüften</p> <p>Hinweise zu nachhaltigem Lüften - Bund fördert RLT-Anlagen</p>

		<p>Faktenblatt der sächsischen Arbeitsschutzverwaltung „Mobile Raumlufreiniger - kein Ersatz für regelmäßige Lüftung, Abstand, Hygiene und Masken“ (Das Faktenblatt erläutert Vor- und Nachteile von Luftreinigern und anderen Lüftungsmöglichkeiten)</p>
§ 3 Kontaktreduktion im Betrieb	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsbedingte Personenkontakte durch alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen reduzieren • Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen auf das betriebsnotwendige Minimum reduzieren 	<p>Die strikte Vorgabe von Homeoffice ist entfallen. <u>Aber:</u> Homeoffice ist nach Punkt 4.1 Abs. 4 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel eine geeignete organisatorische Maßnahme zur Kontaktminimierung und zum Infektionsschutz.</p>
§ 4 Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitgeber hat mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen Test kostenfrei anzubieten • Testangebote nicht erforderlich, wenn Arbeitgeber andere geeignete Schutzmaßnahmen sicherstellt oder bestehenden gleichwertigen Schutz nachweisen kann • Arbeitgeber hat die Nachweise über die Beschaffung der Tests und Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten bis zum 24. November 2021 aufzuwahren Das gilt auch für Nachweise über bis zum 30. Juni 2021 beschaffte Tests und Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten 	<ul style="list-style-type: none"> • Soweit die Beschäftigten nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten • Beschäftigte, bei denen ein Nachweis der vollständigen Impfung oder Genesung von einer COVID-19-Erkrankung vorliegt, können vom Testangebot ausgenommen werden
§ 5 Schutzimpfungen neu	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitgeber hat den Beschäftigten die Impfung gegen das Coronavirus während der Arbeitszeit zu ermöglichen • Betriebsärzte und überbetriebliche Dienste von Betriebsärzten, die Schutzimpfungen im Betrieb durchführen, sind organisatorisch und personell durch den Arbeitgeber zu unterstützen • Beschäftigte sind über die Gesundheitsgefährdungen einer COVID-19-Erkrankung aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren 	<ul style="list-style-type: none"> • Mehr als 30 Prozent der Ungeimpften sind impfbereit, beklagen jedoch unter anderem Zeitmangel • Hilfspersonal, Räume, Einrichtungen, Geräte • Im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Unterweisung <p>Weitere Erläuterungen: Rubrik Fragen und Antworten auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales</p>
<p>Unabhängig von den arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen enthält die Sächsische-Corona-Schutzverordnung Testauflagen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht. Informationen dazu finden Sie hier.</p>		

Haben Sie Fragen? Bitte wenden Sie sich an:

Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz

Die regionalen Kontaktdaten der Behörde finden Sie auf der [Internetseite](#) der Arbeitsschutzverwaltung des Freistaates Sachsen.